Papier-Zeitung

Schluß der Anzeigen-Annahme Donnerstag und Montag abends.
Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel: vierteljährlich 3 M.
Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf.
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter Streifband — In- und Ausland — vierteljährlich 6 M. 50 Pf.

Einzelnummer 30 Pf. Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin **FACHBLATT**

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel, Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Anzelgen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
auf Umschlagseiten bis 1 M.

Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.

13mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
26 " " 20 "
52 " " 30 "
104 " " 40 "

Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen

Stellengesuche zu halbem Preis
Vorausbezahlung an den Verleger

Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher Vereine und Verbände des Papier~ und Schreibwarenfaches

Nr. 58

Berlin, Sonntag, 22. Juli 1917

42. Jahrg.

Papier aus Tang? Papiermarkt Einfuhrverbot amerikanischer Rohstoffe in Finland Berliner Handelsbräuche Waschen und Entlüften von Zellstoff Papier oberflächlich leimen Havetellen 1166 Papier oberflächlich leimen Tisch	ler-Verarbeitung, Buchgewerbe: pier für die Zeitschriften	Geschäfts-Nachrichten
--	--	-----------------------

Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse

Der Bundesrat beschloß am 12. Juli eine Verordnung über die Auskunftspflicht. Danach sind der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die vor diesen bestimmten Stellen berechtigt, jederzeit Auskunst über wirtschattliche Verhältnisse jeglicher Art zu verlangen. Als "wirtschaftliche Verhältnisse" werden in der Verordnung besonders erwähnt: die Vorräte sowie Leistungen und die Leistungsfahigkeit von Unternehmungen und Betrieben. Der Auskunftspflicht sind wie nach früheren Verordnungen über Vorratserhebungen unterworfen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, sowie alle Personen, die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf die Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben. Die Auskunftspflicht von Privatpersonen bleibt auf diese Gegenstände beschränkt. Die zur Auskunftseinholung berechtigten Stellen und die von ihnen Beauftragten sind auch befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. Die zuständigen Stellen sind wie bisher ferner befugt, Einrichtungen und die Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Zum Schutze der betroffenen Unternehmungen ist vorgesehen, daß die zu Ermittelungen Beauftragten streng verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten, sowie sich der Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in Erfahrung gebracht haben, zu enthalten. Wer dagegen verstößt, kann auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden. Auch bestimmt die Verordnung, daß das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittelungen nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden darf. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung auf Seiten der Auskunftspflichtigen ergeben, wird unter strenge Strafe gestellt, wobei eine Abstufung erfolgt ist, je nachdem ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Die Vorräte, die verschwiegen worden sind, können als dem Staate verfallen erklärt werden, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Pergamentpapiermangel in Dänemark. Die Ausfuhrkontrolle des dänischen Landwirtschaftsministeriums macht bekannt, daß die Meiereien vom 13. Juli an ausschließlich mit "unechtem" Pergamentpapier mit aufgedruckter Lurmärke (der allein für Ausfuhr zugelassenen Qualitätsmarke) versehen werden, da es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen untunlich erwiesen hat, echtes Pergament anzuschaffen. bg.

Papier-Erzeugung und -Großhandel Papier aus Tang?

Gärtner V. Frydensberg in Tisvilde (Fischerdorf und Badeort im nordwestlichen Seeland, Dänemark) hat ein dänisches Patent angemeldet auf Herstellung von Papier aus Seetang. Durch seine eigenen Versuche und solche in Carl Allers Papierfabrik in Kopenhagen-Valby und in der Materialprüfungsanstalt des dänischen Staats scheint es festgestellt, daß durch Mischung der Tangmasse mit nur einer geringen Menge Papierstoff sich ein Papier herstellen läßt, das den gebräuchlichsten Sorten gleichkommt, während die Erzeugung weit billiger wird, da die Tanggewinnung ja nicht viel kostet. bg.

Papiermarkt

London, 6. Juli 1917

Der Papiermarkt zeigt, nach Drahtmeldung an schwedische Blätter, für gewisse Sorten Steigerungen. Nach Kraftpapier und fett-dichtem Papier herrscht Nachfrage, aber die Läger sind ungenügend. Für fettdichtes — Greaseproof — wird willig über 1 sh. das lb. gezahlt. Strohpappe ist hin und wieder zu 45 bis 47½ Lstr. zu bekommen. bg.

Einfuhrverbot amerikanischer Rohstoffe in Finland. Nach einer Meldung aus Helsingfors verbot der russische Marineminister wegen Tonnagemangels die Einfuhr der für die Papierfabrikation wichtigen Rohstoffe, (wahrscheinlich Harz, Filze, Siebe, Maschinen) aus Amerika über Archangelsk. Im Falle der Aufrechterhaltung des Verbotes werden die finnischen Papierfabriken in absehbarer Zeit genötigt sein, die Papierlieferungen an dreihundert meist russische Zeitungen einzustellen.

Berliner Handelsbräuche

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer zu Berlin

Agenten. Im Verkehr zwischen Geschäftsherren und Handelsagenten ist es üblich, die von dem Agenten zurückzuzahlende Provision bei der nächsten Provisionsaufstellung zu verrechnen, so daß sich erst bei dieser Provisionsaufstellung ergibt, ob der Handelsagent Beträge zu fordern oder zu zahlen hat. In dem von der Handelkammer zu Berlin herausgegebenen Agenturvertrage wird das auch unter § 10 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Wann die zurückzuzahlende Provision für die einzelnen nicht eingegangenen Beträge dem Handelsagenten belastet wird, dürfte verschieden gehandhabt werden. 7288/17.

Lumpen. Es ist handelsüblich, Lumpen entweder in Säcke gepackt oder gepreßt zu verladen. Eine lese Verladung ist durchaus ungebräuchlich. 7880/17.





Wir führen Wissen.